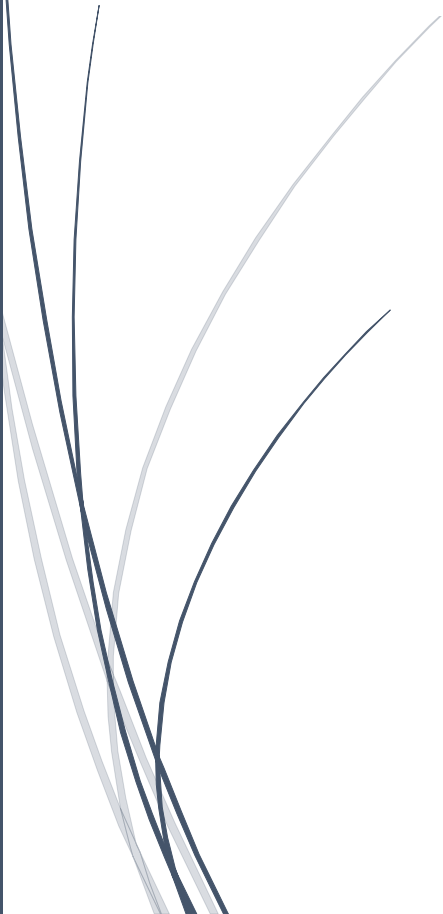


5.7.2024

Bebauungsplan „Lauteräcker“ Stadtteil Beihingen

Alternativenprüfung und
Bedarfsbegründung



Alternativenprüfung:

Die Verwaltung der Stadt Haiterbach hat sich intensiv mit allen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen im Stadtteil Beihingen, aus denen eine Wohnbebauung entwickelt werden kann auseinandergesetzt und kam aus nachfolgenden Gründen zum Ergebnis, dass das Baugebiet „Lauteräcker“ sich für eine Wohnbebauung sehr gut eignet:

Die weiteren im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen befinden sich entweder zu nahe am bestehenden Gewerbegebiet, Gewerbebestandsgebäuden oder zu nahe an landwirtschaftlichen Betrieben. Das Gewerbegebiet „Oberer Garten“ liegt auch viel zu nahe an der im Flächennutzungsplan für Wohnbebauung ausgewiesenen Fläche oberhalb des Haldenwegs in Beihingen, was zu störenden Emissionen führen würde. In Beihingen gibt es noch vermehrt Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, insgesamt noch 4-5 regional bedeutsame landwirtschaftliche Betriebe, die im Regionalplan Nordschwarzwald als solche ausgewiesen sind. Um diese Betriebe herum gibt es einen geschützten Bereich, mit einem Radius von 300 m zu Wohnbebauungen entfernt. Damit sollen Geruchs- und Lärmbelästigungen, die durch diese Betriebe entstehen können, gegenüber den Wohnbebauungen vermieden werden. Diese landwirtschaftlichen Betriebe liegen hauptsächlich gegenüber des geplanten Wohnbaugebietes oben auf der Höhe nördlich gesehen vom geplanten Baugebiet. Nur ein innerörtlicher landwirtschaftlicher Betrieb tangiert noch ganz gering das geplante Baugebiet innerhalb des 300 m Radiuses. Dieser innerörtliche Betrieb soll laut Aussage des Betreibers in Kürze an diesem Standort aufgegeben werden.

Das Baugebiet ist sehr nahe am bestehenden alten Ortskern. Mit diesem Baugebiet würde der gesamte alte Ortskern von Beihingen aufgewertet werden, was für eine weitere zukünftige Innenentwicklung im nebenliegenden alten Ortskern führen könnte. Dadurch schützt man dann weitere Flächen im Außenbereich, die auch für die intensive landwirtschaftliche Nutzung in Beihingen sind. Bei dem geplanten Baugebiet wird zwar auch in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen, es handelt sich hierbei jedoch hauptsächlich um landwirtschaftlich minderwertigere Flächen (wird derzeit als Weideland genutzt).

Bedarfsbegründung:

Die Stadt Haiterbach verfügt derzeit in der Kernstadt innerhalb der Wohngebiete über keine städtischen Bauplätze mehr. Private Bauplätze ohne vorhandenen Bauzwang (sogenannte Enkel- und Urenkelbauplätze), die es in den letzten Jahren häufig gab, wurden innerhalb der letzten 5 Jahre auch vermehrt verkauft und bebaut. Dies ist eine sehr erfreuliche Entwicklung. In den einzelnen Stadtteilen gibt es nur noch eine sehr begrenzte Anzahl an Wohnbauplätzen. Im Stadtteil Beihingen wurde das Baugebiet „Wohnen an der Waldach“ vor ca. 4 Jahren erschlossen. Bei diesem Gebiet handelt es sich um insgesamt ca. 20 Bauplätze. 50% davon liegen im allgemeinen Wohngebiet und sind überwiegend für Wohnbebauung vorgesehen, die anderen 50% davon liegen innerhalb eines Mischgebietes direkt entlang der Bösinger Straße und des Dorfplatzes/Museums von Beihingen. Dieses Baugebiet wurde als Baugebiet der Innenentwicklung erschlossen. Es wurde eine Gewerbebrache abgerissen und ein Wohnbaugebiet geschaffen, was dem Ziel der Regierung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ sehr entgegen kam. Davon sind nun 6 Bauplätze für reine Wohnbebauung bereits verkauft, bebaut oder gerade in der Bauphase. Im Stadtteil Beihingen und auch in der

Kernstadt Haiterbach ist derzeit ein großer Bedarf für junge Familien vor Ort vorhanden, den wir mit dem geplanten Wohnbaugebiet „Lauteräcker“ abdecken möchten. Bei dem Baugebiet „Lauteräcker“ handelt es sich um ein sehr ortsnahes Baugebiet, das die Stadt Haiterbach einfach sehr ortsnah und fußläufig zum Ortskern hin entwickeln möchte. Mit diesem Gebiet möchte man nur den dringend erforderlichen Wohnraumbedarf abdecken, damit sich der Ort weiterentwickeln kann. Im Bebauungsplan haben wir deshalb auch alle sonst ausnahmsweise zugelassenen z.B. nichtstörende Gewerbebetriebe oder Schankwirtschaften usw., die laut Baunutzungsverordnung in allgemeinen Wohnbaugebieten normalerweise als Ausnahme zugelassen werden, ausgeschlossen, um wirklich das Ziel der reinen Wohnbebauung dort erreichen zu können. Für den Bedarf der sonst ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen steht im Stadtteil Beihingen das Mischgebiet innerhalb des Baugebietes „Wohnen an der Waldach“ entlang der Bösinger Straße zur Verfügung. Ansonsten gibt es in Beihingen auch nur noch sehr wenige freie Baulücken ohne Bauzwang. Bei den schon geführten Gesprächen über den Aufkauf der Grundstücke mit den Eigentümern wurde ebenso sehr darauf geachtet, dass möglichst wenig Bauplätze ohne Bauzwang an die Eigentümer zurückübertragen werden sollen. Hierdurch und auch durch die erhöhten Aufkaufpreise wird das Ziel, dass möglichst viel Bauplätze auf den Markt kommen, intensiv verfolgt.

FACHBEITRAG

 Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2201042	--	12.02.2021

Bebauungsplan „Lauteräcker“, Haiterbach-Beihingen
– Vertiefte Untersuchungen zum Arten- und Gebietsschutz –

 Auftraggeber

Stadt Haiterbach
Marktplatz 1
72221 Haiterbach

bei/ast

INHALT:	Seite
1 Einleitung	3
2 Lage und Darstellung des Vorhabens.....	3
3 Untersuchungen zum Artenschutz	5
3.1 Rechtliche und methodische Hinweise	5
3.2 Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen	6
3.2.1 Fledermäuse	6
3.2.2 Vogelarten.....	7
4 Geschützte Biotop.....	7
4.1 Rechtliche Hinweise	7
4.2 Geschützte Biotop im Plangebiet.....	8
5 Streuobstbestände	9
5.1 Rechtliche Hinweise	9
5.2 Streuobstbestand im Plangebiet.....	9
6 Natura 2000-Gebiete.....	10
6.1 Rechtliche Hinweise	10
6.2 Betroffene Natura 2000-Gebiete.....	11
7 Fazit und Zusammenstellen der erforderlichen Maßnahmen.....	11

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets.....	4
Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets.....	4
Abbildung 3: Streuobsterhebung und Biotopverbund mit Abgrenzung des Plangebiets	10

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

ANLAGEN:

1 B-Plan „Lauteräcker“ in Beihingen. Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes. Stauss & Turni Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen, Tübingen, Bericht vom 08.01.2021	
2 Darstellung zum Gebietsschutz, Maßstab 1 : 1.000	
3 Natura 2000-Vorprüfung	

1 Einleitung

Am östlichen Ortsrand des Haiterbacher Stadtteils Beihingen soll ein neues Wohngebiet entstehen. Dies soll planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan „Lauteräcker“ gesichert werden.

Im Verfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [1]. Die Stadt Haiterbach beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg a. N., mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für das Vorhaben.

Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgte dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort [2]. Für die Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel war auf dieser Grundlage keine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung im Sinne von § 44 BNatSchG möglich. Daher wurden für diese Artengruppen vertiefte Untersuchungen durchgeführt. Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten liegen keine Hinweise vor.

Der überwiegende Teil des Plangebiets umfasst Wiesen, teilweise mit Obstbäumen. Die Wiesen wurden nach älteren vorliegenden Untersuchungen als Wirtschaftswiesen kartiert, die nicht dem Status einer Mageren Flachland-Mähwiese entsprechen; dies wurde im Rahmen der Relevanzprüfung bestätigt. Randlich sind geschützte Biotop vorhanden. Nach Osten und Süden schließen Flächen des FFH-Gebiets „Nagolder Heckengäu“ an.

Der vorliegende Bericht enthält die Zusammenfassung der Ergebnisse der vertieften Untersuchungen von Tierarten, einschließlich der Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes. Die faunistischen Untersuchungen erfolgten durch das Büro für faunistische Kartierungen Stauss & Turni, Tübingen. Die Ergebnisse sind im Detail in Anlage 1 dargestellt.

Ebenfalls im Bericht enthalten sind die Anforderungen, die sich aus der Überplanung von Streuobstwiesen und geschützten Biotopen ergeben.

Für das FFH-Gebiet wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Das entsprechende Formblatt der LUBW ist in Anlage 3 aufgeführt.

2 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am östlich Ortsrand von Beihingen, in nordwestexponierter Hanglage (s. Abbildung 1). Es umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha. Das Gebiet wird i. W. als Obstwiese genutzt. Die nördliche Grenze bildet die Lautergasse. Am nordwestlichen Rand des Gebiets sind bereits Wohngebäude vorhanden. Am nordöstlichen Rand, entlang der Straße, wird ein Abschnitt einer Hecke überplant.

Nach Norden bzw. Westen schließt sich die Ortslage Beihingen an, nach Osten bzw. Süden die Flächen des FFH-Gebiets „Nagolder Heckengäu“, die i. W. als Wiesen bzw. Obstwiesen bewirtschaftet werden. Das FFH-Gebiet überlagert Flächen des Landschaftsschutzgebiets „Waldach- und Haiterbachtal“. Südlich des Gebiets verläuft die Haiterbacher Straße in Richtung Haiterbach.

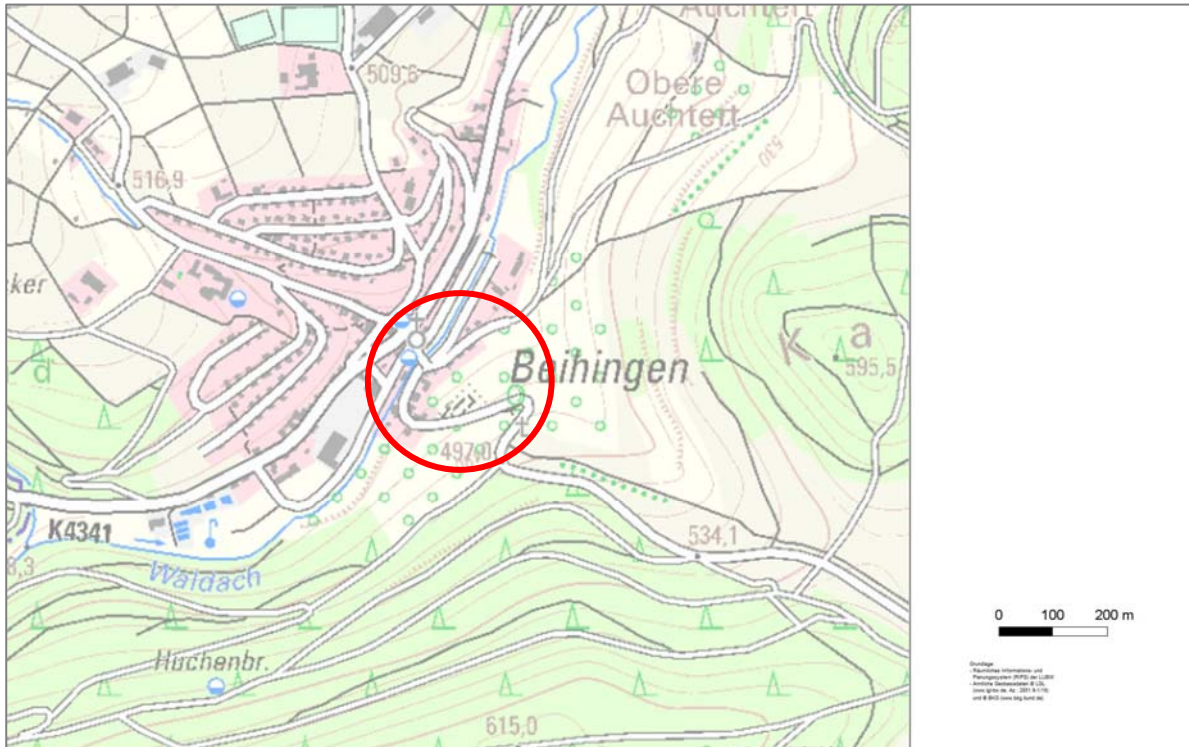


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2021)

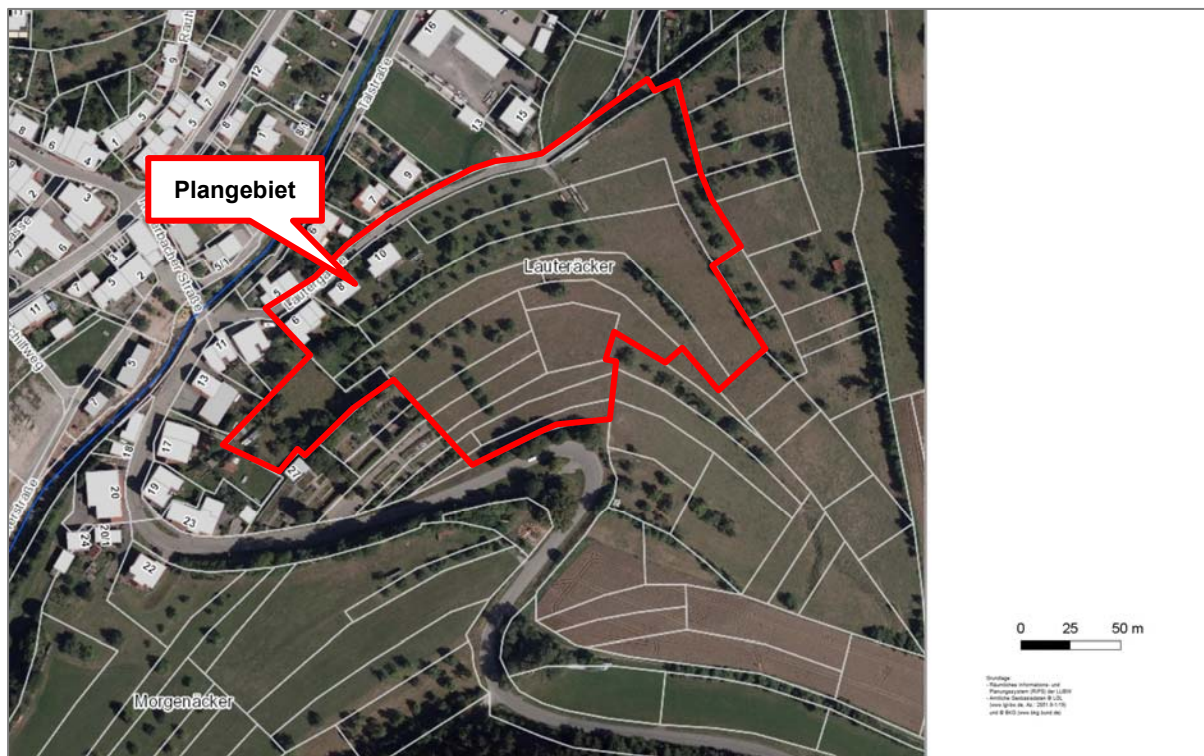


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2021)

Zukünftig soll das Gebiet als Wohngebiet mit Wohnhäusern und Hausgärten sowie Straßen zur Erschließung des Gebiets genutzt werden.

In den zukünftig überbauten Flächen und den Straßen entfallen die bisher vorhandenen Lebensräume. Aufgrund der Hanglage ist damit zu rechnen, dass auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen Bodenumlagerungen stattfinden müssen; daher können auch innerhalb dieser Flächen nur in Ausnahmefällen bisherige Lebensraumelemente wie Bäume erhalten werden.

3 Untersuchungen zum Artenschutz

3.1 Rechtliche und methodische Hinweise

Im deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [1]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [7], [8]. Dies gilt auch für Verfahren nach § 13 BauGB [6].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Tierarten):

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3.2 Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Die faunistischen Untersuchungen wurden durch das Büro für faunistische Untersuchungen Stauss & Turni, Tübingen, ausgeführt. Die Untersuchungen umfassten das Plangebiet sowie den daran angrenzenden Kontaktlebensraum. Das detaillierte Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Anlage 1 aufgeführt.

3.2.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchungen 2020 wurden im Plangebiet insgesamt sieben Fledermausarten nachgewiesen. Das Gebiet zeichnete sich damit durch ein mittleres Artenspektrum aus. Hervorzuheben ist die Fledermausart **Großes Mausohr**, eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete (FFH-Gebiete) ausgewiesen werden müssen.

Das Gebiet wurde i. W. als Jagdhabitat genutzt; die Aktivität der Fledermäuse lag im geringen bis mittleren Bereich. Die Aktivität geht mit 92 % der erfassten Rufsequenzen vornehmlich auf die Siedlungsfledermäuse Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus zurück.

Das Plangebiet, insbesondere der Teilbereich, der von Obstwiesen eingenommen wird, bietet ein Quartierpotenzial für Fledermäuse. Insgesamt wurden 8 als Quartier geeignete Höhlen- und Spaltenbäume aufgenommen; Hinweise auf Fledermausquartiere im Plangebiet (einschließlich Wochenstuben, Paarungsquartiere) ergaben sich nicht. Eine ältere Birne mit Asthöhle (bei den Holzstapeln) ist aufgrund ihres Stammdurchmessers und der Beschaffenheit der Höhlen grundsätzlich als frostgeschütztes Winterquartier für Fledermäuse geeignet; in Frage kommen die Arten Kleiner Abendsegler und Mückenfledermaus.

Maßgebliche Konfliktpotenziale und sich daraus ergebende Maßnahmen für die Fledermausarten sind wie folgt gegeben:

- unabsichtliche Tötungen/Verletzungen im Rahmen der Baufeldvorbereitung (grundsätzlich bei Rodung der Obstbäume), wenn diese während der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt wird. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG lässt sich vermeiden, indem diese Tätigkeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. zwischen Anfang November und Ende Februar stattfinden.
- unabsichtliche Tötungen/Verletzungen im Rahmen der Baufeldvorbereitung (bei Rodung der als Winterquartier geeigneten Birne), wenn diese während der Winterruhe der Fledermäuse durchgeführt wird. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG lässt sich vermeiden, indem der Baum bzw. die Höhle im Herbst inspiziert und anschließend durch Ventilklappen verschlossen wird. Diese Maßnahme dient auch dazu, Störungen der Tiere während der Winterruhe zu vermeiden.

- Verlust von Ruhequartieren (Tagesquartiere und Winterquartiere). Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Im Einzelnen sind 8 Quartierbäume mit Tagesquartieren betroffen; als Ersatz werden notwendig: 10 Flachkästen sowie 12 Rundkästen. Weiterhin ist ein Baum mit Winterquartier betroffen; das als Winterquartier in Betracht kommende Baumhöhlen-Segment kann erhalten und an geeigneter Stelle befestigt werden. Alternativ dazu kann der Ersatz durch ein Ganzjahresquartier erfolgen. Die Ersatzquartiere müssen in angrenzenden Lebensräumen an geeigneten Stellen installiert werden.

3.2.2 Vogelarten

Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2020 wurden insgesamt 12 Vogelarten als Brutvögel im Plangebiet festgestellt. Hervorzuheben ist eine Vogelart, die aufgrund des starken Rückgangs auf der Vorwarnliste Baden-Württemberg gelistet sind: Der **Feldsperling** besetzte zwei Reviere im Gebiet. Weiterhin brütete der **Star** mit sechs Brutpaaren im Gebiet. Die Art ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet, bundesweit ist er jedoch in der Roten Liste als gefährdet eingestuft (RL 3). Beide Arten nutzen Baumhöhlen als Brutstätte.

Die im Gebiet brütenden Vögel und 10 weitere Vogelarten nutzten das Plangebiet als Nahrungsrevier.

Maßgebliche Konfliktpotenziale und sich daraus ergebende Maßnahmen für die Vogelarten sind wie folgt gegeben:

- unabsichtliche Tötungen/Verletzungen im Rahmen der Baufeldvorbereitung (Rodung der Obstbäume, Abriss der Gartenhäuschen), wenn diese während der Brutzeit der Vogelarten durchgeführt wird. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG lässt sich vermeiden, indem diese Tätigkeiten außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden.
- unabsichtliche Tötungen/Verletzungen bei großflächigen Verglasungen, indem Vögel kollidieren. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG lässt sich vermeiden, indem transparente Flächen vermieden oder für Vögel sichtbar gemacht werden. Erreicht werden kann dies z. B. durch den Verzicht auf durchsichtige Eckbereiche, durch Sonnenschutzsysteme an der Außenwand (z. B. Lamellen) oder durch Verwendung von halbtransparentem Material oder von Scheiben, die mit flächigen Markierungen versehen sind.
- Verlust von Fortpflanzungsstätten; bei in Höhlen brütenden Vogelarten ist davon auszugehen, dass sie keine Ersatznistplätze finden. Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Im Einzelnen sind 11 Reviere betroffen; es sind insgesamt 22 Nistkästen erforderlich, die in angrenzenden Lebensräumen an geeigneten Stellen installiert werden müssen.

4 Geschützte Biotope

4.1 Rechtliche Hinweise

Nach dem BNatSchG unterliegen bestimmte als Biotope geschützte Lebensräume einem besonderen Schutz [1]:

- § 30 (2): Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotopflächen führen können, sind verboten.
- § 30 (3): Von den Verböten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
- § 30 (4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verböten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

4.2 Geschützte Biotopflächen im Plangebiet

Am nördlichen Rand des Plangebiets, auf Teilen der Flurstücke Nrn. 651 und 156, befindet sich eine Teilfläche des nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Baden-Württemberg geschützten Offenlandbiotops „Hecken an Westhang O Beihingen“ (LUBW-Biotop-Nr. 1-7417-235-0225)“ (s. Anlage 2). Es handelt sich um eine Hecke mit einer Flächengröße von ca. 150 m².

Eine weitere Teilfläche des o. g. Heckenbiotops, mit einer Flächengröße von ca. 150 m², liegt am östlichen Gebietsrand. Sie ist in den Unterlagen der LUBW fälschlicherweise als Teilfläche des Biotops Hangsickerquellen O Beihingen“ (LUBW-Biotop-Nr. 1-7417-235-0270) angegeben:

- Es handelt sich definitiv um eine Feldhecke.
- Im Biotopbogen zu diesem Biotop ist der Biotoptyp „Feldhecke“ nicht angegeben.
- Die Sickerquellen des Biotops liegen im Bereich des Quellhorizonts, den der Rötton bandartig entlang des Hangs bildet: Diese eher geringmächtige Schicht in der Folge des Oberen Buntsandsteins weist eine geringere Wasserdurchlässigkeit auf als die übrigen Lagen. Oberhalb der Schicht sammelt sich Grundwasser und tritt als Schicht- oder Sickerquelle am Hang aus. Die Austrittsstellen der Quellen häufen sich an solchen typischen Quellhorizonten. Die Hecke liegt nicht im Bereich des Quellhorizonts; der Untergrund wird vom Plattensandstein gebildet.

Die Teilflächen unterliegen dem o. g. Schutz des BNatSchG. Bei einer Entfernung ist ein entsprechender Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde, LRA Calw zu stellen. Die entfernten Biotopteile müssen räumlich und funktional ausgeglichen werden, z. B. durch Erweiterung der verbleibenden Biotopflächen nordöstlich des Plangebiets.

An der südlichen Grenze, bereits außerhalb, sind entlang der Haiterbacher Straße geschützte Hecken- bzw. Feldgehölze ausgebildet („Hecken und Feldgehölze SO Beihingen, LUBW-Biotop-Nr. 1-7417-235-0269).

5 Streuobstbestände

5.1 Rechtliche Hinweise

Im Juli 2020 wurden im Naturschutzgesetz (NatSchG) [3] und im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) [4] Baden-Württemberg Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken.

Nach § 4 (7) LLG sind Streuobstbestände eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäckern mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmige Anpflanzungen. Häufig sind Streuobstbestände aus Obstbäumen verschiedener Arten und Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Sie sollten eine Mindestflächengröße von 1.500 m² umfassen. Im Unterschied zu modernen Obst-Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar.

Nach § 33a NatSchG sind diese Streuobstbestände zu erhalten:

(1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1 500 m² umfassen, sind zu erhalten.

(2) ¹Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. ²Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. ³Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.

(3) ¹Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. ²Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.

5.2 Streuobstbestand im Plangebiet

Die Wiesen im Plangebiet sind zum Teil mit Obstbäumen bestanden. Eine Vermessung der Bäume liegt nicht vor. Einen Anhaltswert für die Anzahl und Verteilung der Bäume im Plangebiet liefern die Daten der Streuobsterhebung der LUBW [5]. Die Daten stammen aus einer landesweiten Erhebung der Streuobstbäume anhand photogrammetrischer Luftbilder (Befliegung 2015-2018). Dargestellt sind Punkte der Baumklassen 3 – 5, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um Streuobstbäume handelt, vergleichsweise hoch ist. Jeder Punkt stellt dabei einen Einzelbaum dar.

Auf der Grundlage der Streuobsterhebung und eines aktuellen Luftbilds wurde der zusammenhängende betroffene Streuobstbestand im Plangebiet abgegrenzt (s. Anlage 2). Dabei wurde berücksichtigt, dass ein Teil der Bäume nicht durch die Streuobsterhebung abgedeckt wurde. Insgesamt entspricht eine Fläche von ca. 0,7 ha diesem Kriterium.

Die betroffenen Obstbaumwiesen nehmen viele Funktionen für den Natur- und Artenschutz wahr. Sie sind – über den Schutz des § 33a NatSchG hinaus – als Kernraum/Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte eingestuft [5] (s. Abbildung 3). Ihre Bedeutung für den Artenschutz ist bereits in den Ausführungen in Kapitel 3 dargestellt.

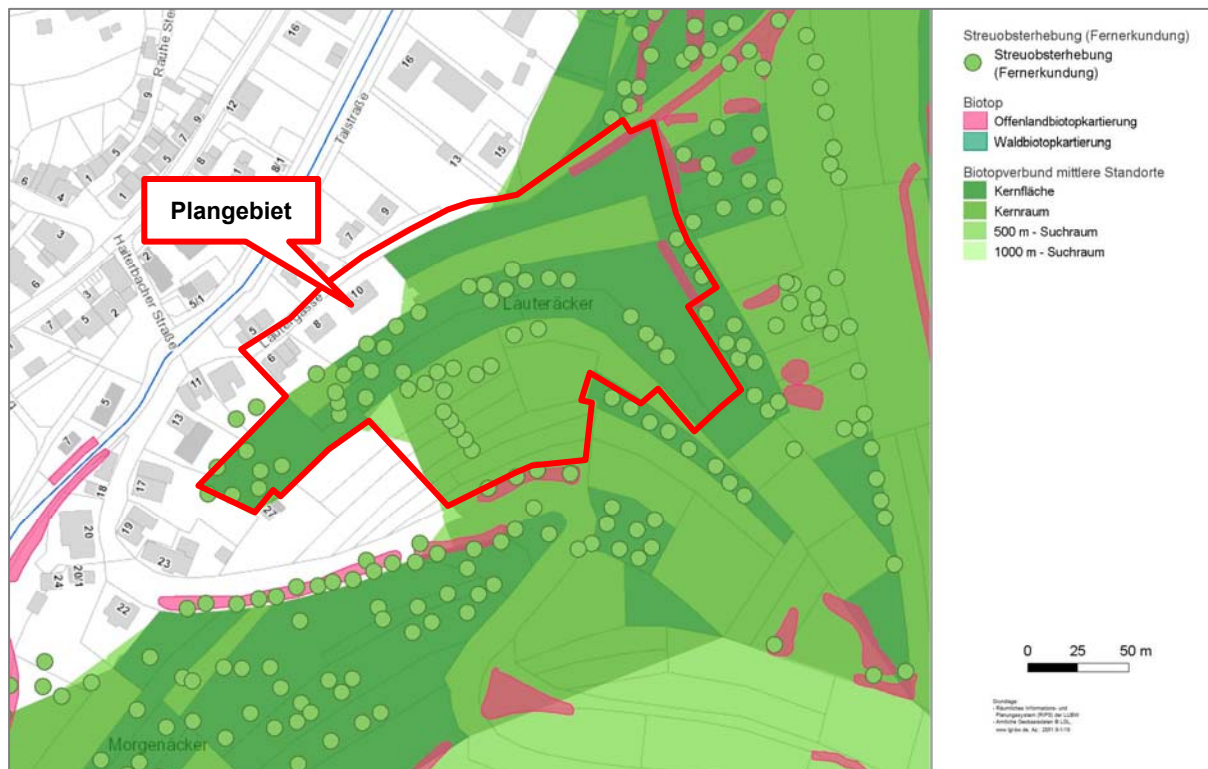


Abbildung 3: Streuobsterhebung und Biotopverbund mit Abgrenzung des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW)

6 Natura 2000-Gebiete

6.1 Rechtliche Hinweise

Für Pläne (z. B. einen Bebauungsplan) oder Projekte (z. B. eine Bundesfernstraßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projekts oder Plans mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebiets vor [1], [7].

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i. d. R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebiets in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhalts eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

6.2 Betroffene Natura 2000-Gebiete

Östlich und südlich des Plangebiets grenzen Flächen des FFH-Gebiets „Nagolder Hecken-gäu“ an. Um zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets kommen kann, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Sie ist in Anlage 3 mittels Formblatt der LUBW dokumentiert.

Die FFH- Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, d. h. der mit dem FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten anzunehmen sind.

FFH-Lebensraumtypen sind nicht unmittelbar betroffen. Im weiteren Umfeld des Plangebiets enthält das FFH-Gebiet Flächen des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiese“; diese und liegen nicht in einer Entfernung zum Plangebiet, als dass für Wohngebiete typische Immissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten.

Als FFH-Arten sind die Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus zu prüfen, für die Lebensstätten angrenzend an das Plangebiet ausgewiesen wurden. Die Bechsteinfledermaus wurde im Rahmen der Fledermausuntersuchung nicht nachgewiesen; das Große Mausohr war mit sehr geringer Aktivität im Gebiet vertreten. Quartiere, Transfer Routen oder essenzielle Nahrungsgebiete liegen nicht vor. Maßgebliche Beeinträchtigungen der beiden Arten können ausgeschlossen werden.

7 Fazit und Zusammenstellen der erforderlichen Maßnahmen

Das Gebiet „Lauteräcker“ in Beihingen soll für eine Wohnbebauung erschlossen werden. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets wurde zunächst eine Relevanzprüfung durchgeführt. Auf dieser Grundlage erfolgten im Jahr 2020 vertiefte Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel. Das Kartiergebiet umfasste das Plangebiet sowie den angrenzenden Kontaktlebensraum.

Weiterhin wurde das Plangebiet hinsichtlich des Gebietsschutzes überprüft.

Der Bebauungsplan überplant ein hinsichtlich Arten- und Gebietsschutz relevantes Gebiet am Rand von Beihingen. Zur Verwirklichung der Planung sind umfangreiche Maßnahmen, teils vorgezogen, erforderlich. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Durchführung von Baum- und Strauchrodungen während der Monate November bis Februar. Die Maßnahme ist notwendig, um zu vermeiden, dass Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit sowie Vögel beim Brüten oder Jungvögel unabsichtlich verletzt oder getötet und dass Gelege zerstört werden.
- Vorab (Herbst) Überprüfung eines als Winterquartier für Fledermäuse geeigneten Baums (Birnbäum), Verschließen durch Ventilklappen.

- Vor der Gehölzrodung: Ersatz von Fledermausquartieren, durch Installation von 22 Fledermauskästen (12 Flachkästen sowie 10 Höhlenkästen); Umhängen des Baumsegments mit potenzieller Winterhöhle bzw. Installation eines Ganzjahresquartiers für Fledermäuse.
- Vor der Gehölzrodung: Ersatz von Vogelnistmöglichkeiten durch Installation von insgesamt 22 Nistkästen:
 - Blaumeise 2 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 26 mm (rund)
 - Kohlmeise 4 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm (rund)
 - Feldsperling 4 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm (rund)
 - Star 12 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 45 mm (rund)
- Verzicht auf oder „Entschärfung“ von verglasten/durchsichtigen Fassaden, die ein Kollisionsrisiko für Vögel bieten.
- Ausgleich von Teilen des geschützten Biotops „Hecken an Westhang O Beihingen“ (LUBW-Biotop-Nr. 1-7417-235-0225), auf einer Fläche von insgesamt ca. 300 m².
- Neuanlage einer Obstwiese von ca. 0,7 ha als Ersatz der Streuobstwiese gem. § 33a NatSchG Baden-Württemberg.

HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

ANHANG

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- [2] HPC AG (2019): Alternativenprüfung Wohngebiete Haiterbach – Vorprüfung zu Natur- und Artenschutz. Gutachten Nr. 2183467 v. 03.07.2019, Rottenburg.
- [3] GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015; mehrfach geändert, § 34 neu gefasst sowie §§ 1a, 21a, 33a und 34a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651).
- [4] LANDWIRTSCHAFTS- UND LANDESKULTURGESETZ (LLG) vom 14. März 1972, mehrfach geändert, § 16 neu gefasst und §§ 8a, 17a bis 17d neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651, 654).
- [5] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Daten- und Kartendienst, abgerufen November 2020.
- [6] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [7] RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
- [8] RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).

ANLAGE 1

B-Plan „Lauteräcker“ in Beihingen. Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes. Stauss & Turni Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen, Tübingen, Bericht vom 08.01.2021

B-Plan „Lauteräcker“ in Beihingen

Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill

Auftraggeber:

HPC AG

Dr. Barbara Eichler
Schütte 12-16
72108 Rottenburg

Auftragnehmer:

Stauss & Turni

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Heinlenstraße 16
72072 Tübingen
Dr. Michael Stauss
Dr. Hendrik Turni
Dipl. Biol. Franz Langer (Mitarbeit)

Tübingen, 08.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Fledermäuse	9
4.1	Methoden.....	9
4.2	Ergebnisse.....	10
4.3	Artenschutzrechtliche Bewertung	16
4.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	17
5	Vögel.....	19
5.1	Datenerhebung und Methoden	19
5.2	Ergebnisse.....	19
5.3	Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG.....	21
5.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	24
6	Literatur (zitiert und verwendet)	27

1 Anlass, Aufgabenstellung

Am östlichen Ortsrand von Haiterbach-Beihippen soll mit dem Bebauungsplan „Lauteräcker“ eine Wohnbebauung realisiert werden. Das Plangebiet bietet Habitatpotenzial für verschiedene streng geschützte Arten und Artengruppen. Da eine vorhabenbedingte Betroffenheit im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG jeweils nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden deshalb die Artengruppen Fledermäuse und Vögel erfasst und bewertet.

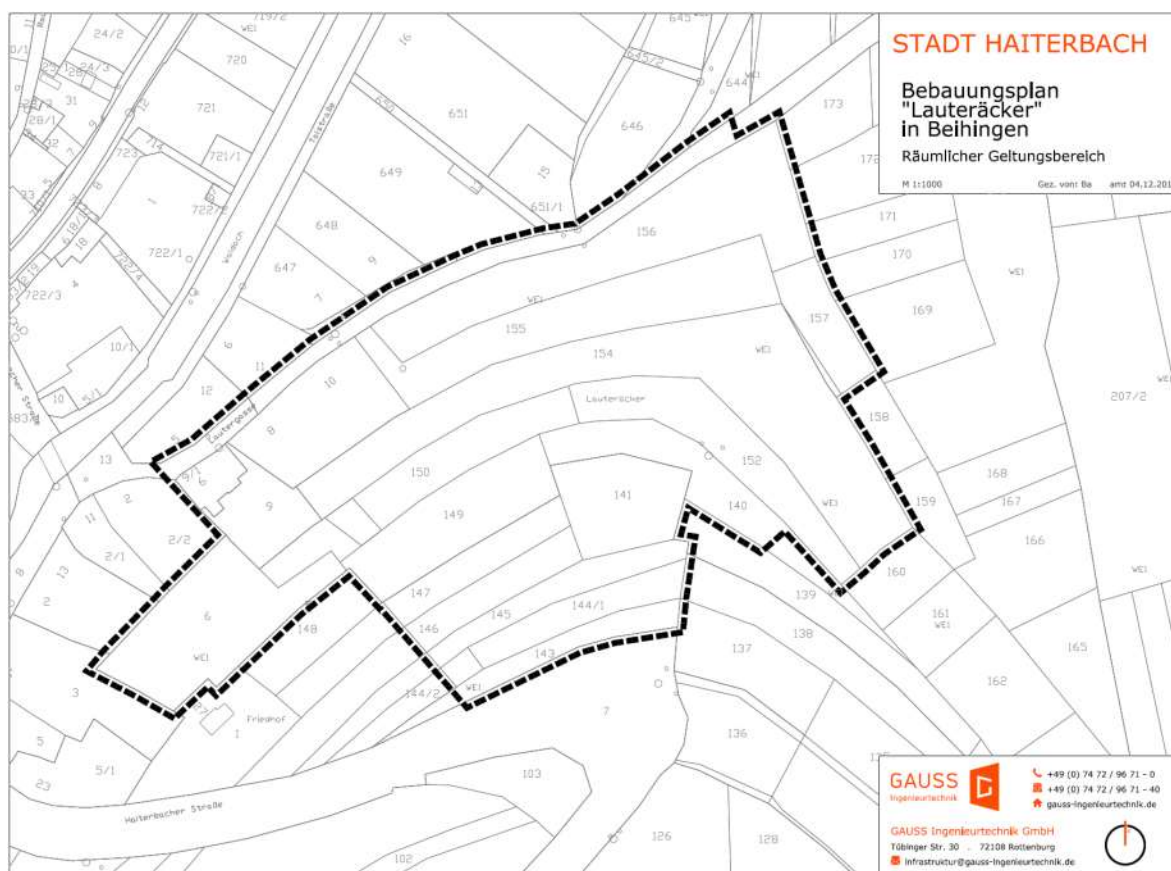


Abbildung 1 Plangebiet (Entwurf Gauss Ingenieurexpress GmbH, Stand 04.12.2019)

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des

Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

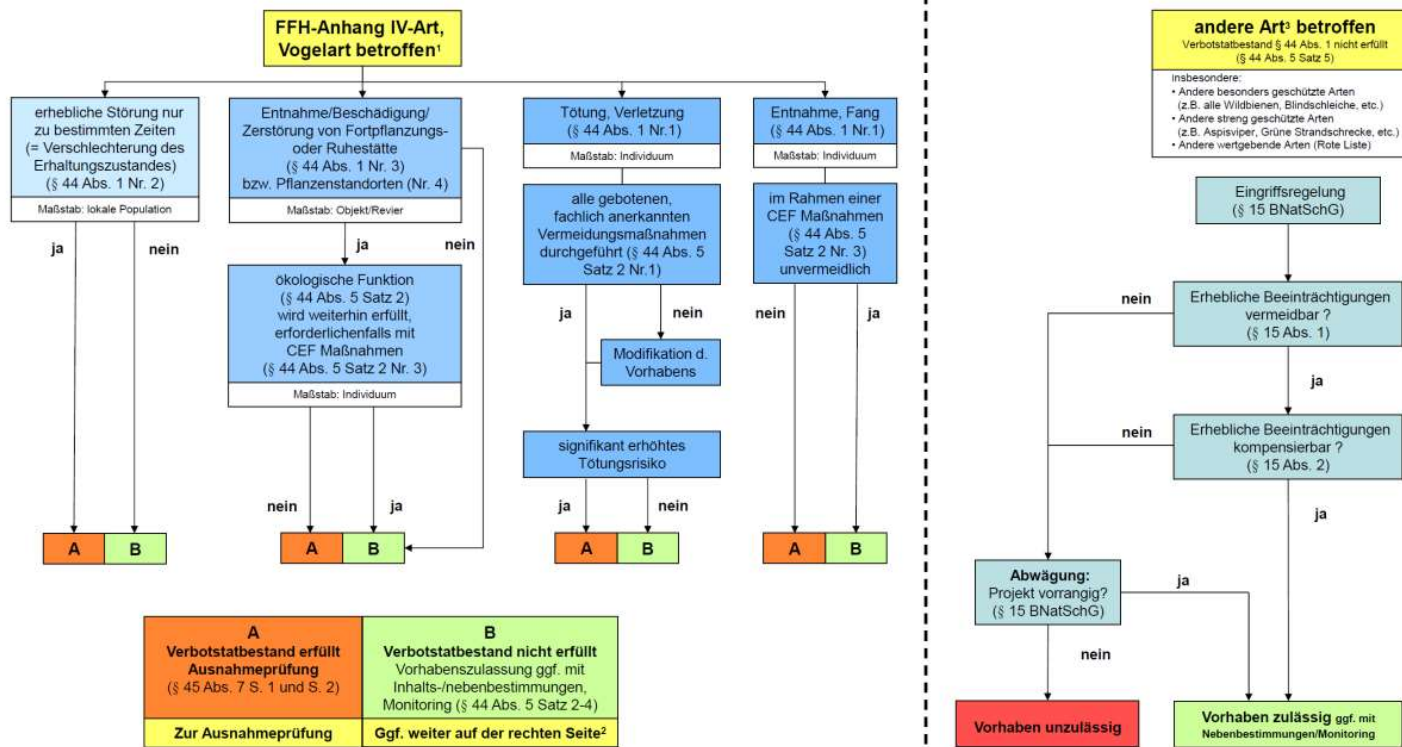
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Heilmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

Abbildung 2 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018).

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Haiterbach-Beihingen. Es umfasst eine Weidefläche für Rinder, intensiv bewirtschaftete Wiesen und kleinere Streuobstbestände sowie Hausgärten.

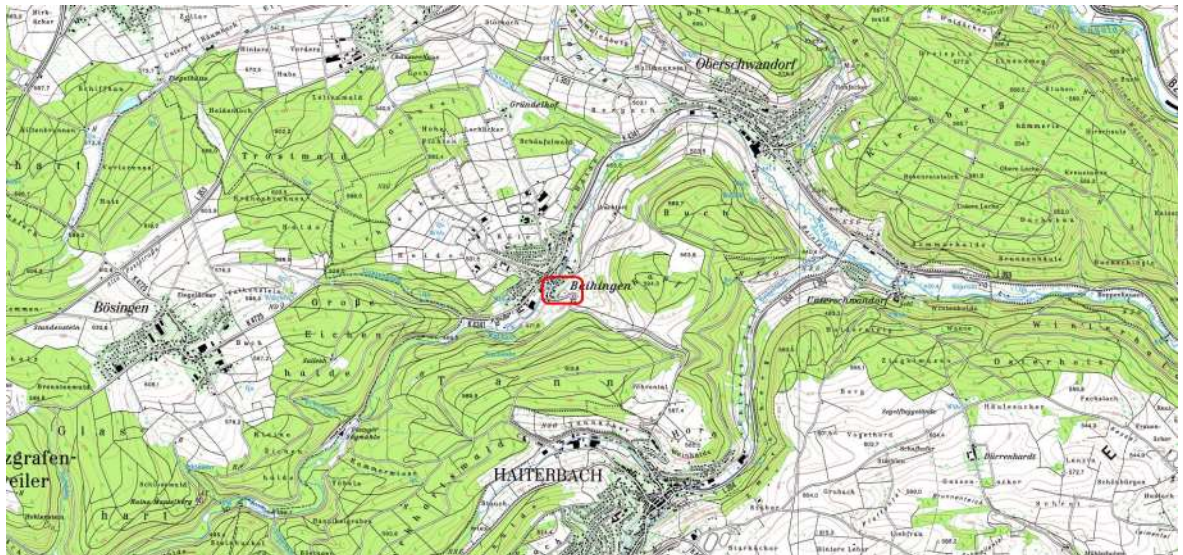


Abbildung 3 Lage des Plangebiets am östlichen Rand von Haiterbach-Beihingen



Abbildung 4 Rinderweide im Plangebiet



Abbildungen 5 – 6 Wirtschaftswiese im Plangebiet



Abbildungen 7 – 8 Wirtschaftswiese und zumeist jüngere Obstbäume im Plangebiet

4 Fledermäuse

4.1 Methoden

Im Hinblick auf das Quartierpotenzial erfolgte zunächst eine Übersichtserfassung am 26.05.2020. Erreichbare Spalten wurden mit einem Endoskop am 18.07.2020 inspiziert. Hierbei wurde auch auf indirekte Spuren wie Kotpellets, Geruch, verfärbte Hangplätze, Mumien oder Fraßreste geachtet. Am 22.06., 18.07. und am 06.09.2020 erfolgten zudem Ausflugbeobachtungen zur Ermittlung der Quartiernutzung. Im Anschluss wurden Detektorbegehungen im Plangebiet durchgeführt. Alle Detektorbegehungen erfolgten bei geeigneten Witterungsbedingungen ($> 10^{\circ}\text{C}$, niederschlagsfrei, windarme Verhältnisse). Darüber hinaus wurden zwei Batlogger A+ (Elekon, CH) zur automatischen Erfassung von Fledermausrufen installiert. Die Batlogger zeichneten vom 26.05. – 02.06., 22.07. – 29.07. sowie vom 23.08. – 30.08.2020 jeweils in der ersten Nachthälfte (Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse) durchgehend auf. Ein installiertes Erfassungsgerät kam leider abhanden, so dass für die Periode 26.05. – 02.06.2020 nur vom zweiten Gerät Daten vorliegen. Die Lautaufnahmen und Sonagramme wurden am PC mit Hilfe der Programme *BatExplorer* und *BatSound* analysiert.

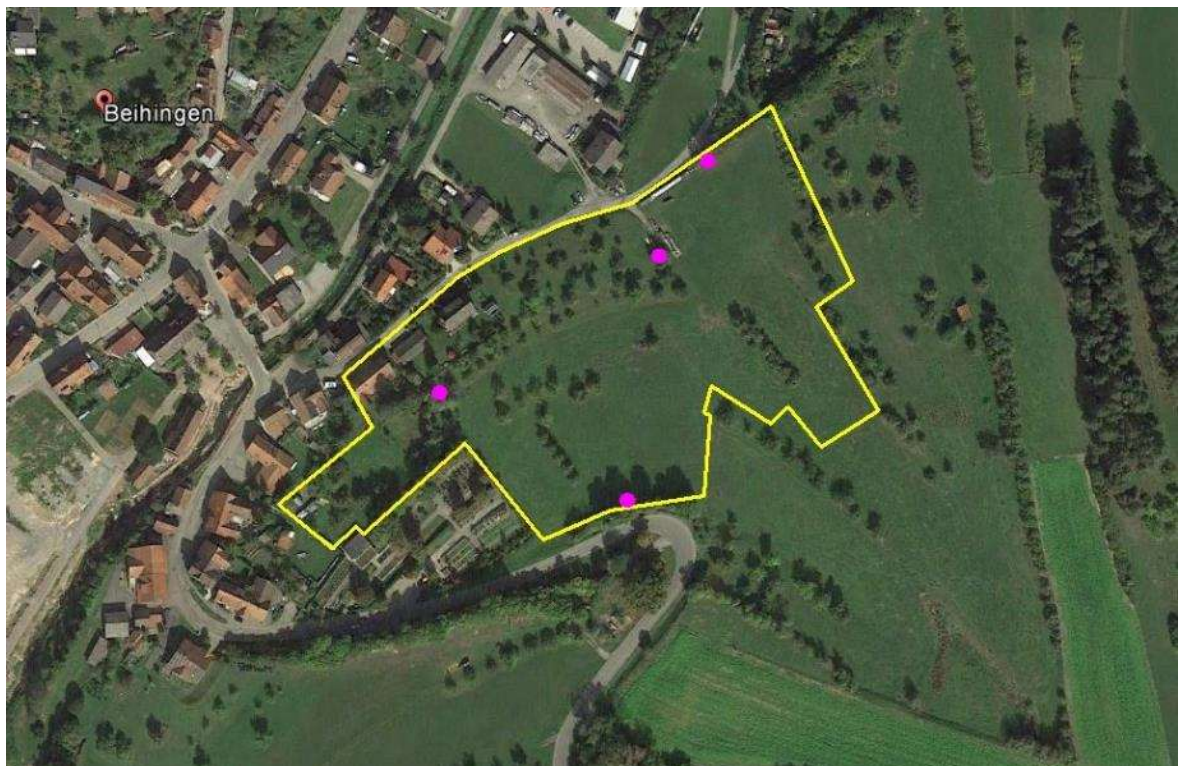


Abbildung 9 Untersuchungsgebiet (gelb) und Standorte der installierten Dauererfassungsgeräte (Batlogger A+, pink)

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten im Plangebiet insgesamt 7 Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Tabelle 1 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	3
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	*
	<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	*
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	*

Erläuterungen:

Rote Liste

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2020)
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - i gefährdete wandernde Tierart
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
 - V Vorwarnliste
 - * nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

- II Art des Anhangs II
- IV Art des Anhangs IV

- §** Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
- s streng geschützte Art

¹ Anmerkungen: Anhand von Lautaufnahmen lassen sich die Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) nicht sicher unterscheiden. Im vorliegenden Fall geht die Diagnose auf die Tatsache zurück, dass die in Baden-Württemberg äußerst seltene Große Bartfledermaus im betroffenen Messtischblatt 7417 (TK 25) bislang nicht gemeldet ist (LUBW 2019).

Das Artenspektrum ist als mittel einzustufen, mit dem Großen Mausohr ist eine Fledermausart vertreten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufge-

listet ist. Das Große Mausohr ist demzufolge eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Nach den vorliegenden Beobachtungen trat das Große Mausohr im Untersuchungsgebiet nur sporadisch über den gemähten bzw. beweideten Wiesen auf.

Im Rahmen der Detektorbegehungen und der automatischen Ruferfassung wurden in 24 Erfassungsnächten bzw. in 222 Erfassungsstunden insgesamt 1.695 Rufsequenzen erfasst. Das entspricht 7,6 Rufkontakten pro Stunde während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse. Dieser Wert ist als geringe bis mittlere Aktivität einzustufen. Etwa 81 % aller erfassten Rufsequenzen entfielen auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) war mit etwa 16 % vertreten. Alle übrigen Fledermausarten traten eher gelegentlich bis sporadisch auf.

Tabelle 2 Registrierte Häufigkeit (Rufsequenzen) der einzelnen Arten

Wissenschaftl. Name	Detektor			Dauererfassung			Gesamt	Anteile [%]
	Jun 20	Jul 20	Sep 20	Mai 20	Jul 20	Aug 20		
<i>Eptesicus serotinus</i>				1	1		2	0,1%
<i>Myotis myotis</i>	1	2			4	3	10	0,6%
<i>Myotis mystacinus</i>	4	11	1		82	171	269	15,9%
<i>Myotis nattereri</i>		1			1	2	4	0,2%
<i>Nyctalus leisleri</i>		1			4	2	7	0,4%
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	27	43	14	188	467	636	1.375	81,1%
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1	2		3	12	10	28	1,7%
Rufsequenzen (gesamt)	33	60	15	192	571	824	1.695	
Erfassungsstunden [h]	4	4	4	42	84	84	222	
Rufsequenzen / h	8,3	15,0	3,8	4,6	6,8	9,8	7,6	

Steckbriefe der Fledermausarten im Gebiet

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Ihre Jagdgebiete sind Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder, größere Gewässer, Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 1-6,5 km um die Quartiere. Wochenstuben von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. In Baden-Württemberg wurde die Breitflügelfledermaus als

stark gefährdete Art eingestuft (Braun et al. 2003). Genauere Untersuchungen der letzten Jahre zeigten jedoch, dass diese Art öfter vorkommt als bislang angenommen, allerdings ist sie nirgends häufig.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Jagdhabitats sind Laubwälder, kurzrasiges Grünland, seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen. Die Jagd auf große Insekten (Laufkäfer etc.) erfolgt im langsamen Flug über dem Boden und auch direkt auf dem Boden. Zu den Jagdhabitats werden Entfernungen von 10 bis 15 km zurückgelegt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von Kirchen. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Stollen oder tiefen Kellern. In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als stark gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Seine Jagdgebiete sind Waldlichtungen, Kahlschläge, Waldränder und Waldwege. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10m. Die individuellen Jagdgebiete können 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. In Baden-Württemberg ist diese Art stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ihr ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Da seit der Anerkennung des Artstatus erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft. Nach derzeitigem Kenntnisstand besiedelt die Mückenfledermaus gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In Baden-Württemberg gehören naturnahe Auenlandschaften der großen Flüsse zu den bevorzugten Lebensräumen (Häussler & Braun 2003). Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhöhlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus finden sich Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen.

4.2.2 Quartierpotenzial

Im Untersuchungsgebiet befinden sich insgesamt 8 Höhlen- und Spaltenbäume mit Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Hinweise auf Fledermausquartiere im Plangebiet ergaben sich weder aus der Inspektion mittels Endoskop noch aus den Ausflugbeobachtungen und Detektorbegehungen während der Wochenstubenzeit im Sommer bzw. zur Paarungszeit im September. Für eine ältere Birne mit Asthöhle (bei den Holzstapeln) kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sie im Winter einzelnen Individuen der Arten Kleiner Abendsegler und Mückenfledermaus ein frostgeschütztes Quartier bietet.



Abbildung 10 Höhlen- und Spaltenbäume (Baumsymbole) im Plangebiet



Abbildungen 11 - 14 Höhlen- und Spaltenbäume im Plangebiet

4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

4.3.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Eingriffsbereich sind Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in Höhlen und Spalten mehrerer Obstbäume vorhanden. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier liegen nicht vor, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Bäume von den Fledermäusen im Sommer gelegentlich als Ruhestätte einzelner Tiere genutzt werden. Zur Vermeidung der unbeabsichtigten Verletzung oder Tötung von Individuen in den Sommerquartieren sind geeignete Rodungszeiten im Zuge der Baufeldfreimachung zu beachten. Der geeignete Zeitraum wäre Anfang November bis Ende Februar.

Ein Höhlenbaum (Birne) kommt auch als Winterquartier in Betracht. Zur Vermeidung der Tötung während des Winterschlafs der Tiere müssen die Höhlen im Herbst inspiziert und anschließend durch Ventilklappen verschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

4.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) durch baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht ist nicht zu erwarten, da eine Wochenstube im Planbereich nicht vorhanden ist. Störungen während des Winterschlafs führen zu vorzeitigem Aufwachen unter erheblichem Verlust von Speicherfettreserven. Zur Umgehung dieser Störungen muss durch vorzeitigen Verschluss verhindert werden, dass Tiere in dem geeigneten Höhlenbaum überwintern. Damit die Tiere rechtzeitig ausweichen können, muss in der Umgebung rechtzeitig ein geeignetes Ersatzquartier zur Verfügung gestellt werden.

Die Jagdaktivität blieb im Untersuchungsgebiet an allen Erfassungsterminen eher im geringen Bereich. Der Verlust von Nahrungsflächen ist nicht einschlägig, so

dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht eintreten wird.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

4.3.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinweise auf ein Wochenstuben- oder Paarungsquartier (Fortpflanzungsstätte) liegen nicht vor. Allerdings kommen alle acht Höhlen- und Spaltenbäume als Tagesquartier einzelner Tiere in den Sommermonaten in Frage. Darüber hinaus kommt ein Höhlenbaum (alte Birne bei den Holzstapeln) auch als Winterquartier für die Arten Kleiner Abendsegler und Mückenfledermaus in Betracht. Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall stehen den genannten Fledermausarten weitere geeignete Ruhestätten in den angrenzenden Streuobstwiesen vermutlich nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass die ökologische Kontinuität im räumlichen Zusammenhang nicht mit Sicherheit angenommen werden kann. Deshalb sollte der Verlust geeigneter Höhlenbäume durch die Installation künstlicher Fledermaus-Quartiere in einem Verhältnis von 1 : 3 ausgeglichen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

4.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, müssen Rodungsarbeiten im Hinblick auf Sommerquartiere der Fledermäuse in der Zeit zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen.

Der als Winterquartier in Frage kommende Birnbaum muss im Herbst mit dem Endoskop inspiziert werden (ggf. durch Ausflugkontrolle absichern) und bei Abwesenheit der Tiere unverzüglich und vorsorglich durch Ventilklappen verschlossen werden.

4.4.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

Der Verlust von 8 Höhlen- und Spaltenbäumen muss im Verhältnis 1 : 3 durch die Installation künstlicher Fledermaus-Quartiere (z.B. Flach- und Rundkästen der Firma Schwegler oder der Firma Hasselfeldt) in angrenzenden Lebensräumen kompensiert werden. Konkret werden 10 Flachkästen sowie 12 Rundkästen empfohlen.

Als Winterquartier in Betracht kommende Baumhöhlen-Segmente können erhalten und an geeigneter Stelle befestigt werden. Alternativ dazu kann ein Ganzjahres-Quartier z.B. der Firma Schwegler (Typ 1FW) installiert werden.

5 Vögel

5.1 Datenerhebung und Methoden

Für die Erfassung der Vogelarten wurden 8 Begehungen im Zeitraum März bis Juni 2020 durchgeführt (20.03., 14.04., 24.04., 08.05., 16.05., 28.05., 12.06. und 21.06.). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abenddämmerung und den Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Für den Nachweis schwer zu erfassender Arten wurden Klangattrappen eingesetzt. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005). Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

5.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und angrenzenden Kontaktlebensraum wurden insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 3 dargestellt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Für 12 Vogelarten liegen ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen im Plangebiet vor. Als Art der landesweiten Vorwarnliste ist der **Feldsperling** mit 2 Brutpaaren vertreten (Tab. 3, Abb. 15). Die Bestände dieser Art sind landesweit im Zeitraum von 1985 bis 2009 um mehr als 20 % zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet (Bauer et al. 2016). 6 Brutpaare des **Stars** brüten in Höhlen der Streuobstbäume (Abb. 15). Der Star ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet, bundesweit ist er jedoch in der Roten Liste als gefährdet eingestuft (RL 3). Im angrenzenden Kontaktlebensraum sind weitere Brutpaare von Star und Feldsperling vorhanden (Abb. 15).

Von den ubiquitären Vogelarten wurden im Plangebiet Gehölzfreibrüter (z.B. Amsel, Buchfink, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Wacholderdrossel), Höhlenbrüter (z.B. Blaumeise, Kohlmeise) und Gebäudebrüter (Hausrotschwanz) festgestellt

(Tab. 3). Dabei handelt es sich um weit verbreitete und in ihren Beständen ungefährdete Arten.

Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Grünspecht, Haussperling, Kleiber, Mäusebus-sard, Rabenkrähe, Rotmilan und Turmfalke nutzten das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche (Tab. 3).

Tabelle 3 Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet (PG) und Kontaktlebensraum. Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind grau hinterlegt.

Art	Abk	Status PG	Status Kontakt	Gilde	Trend in B.-W.	Rote Liste B.-W.	D	Rechtlicher Schutz EU-VSR	BNatSchG
Amsel	A	B		zw	+1	—	—	—	b
Blaumeise	Bm	B		h	+1	—	—	—	b
Buchfink	B	B		zw	-1	—	—	—	b
Buntspecht	Bs	N		h	0	—	—	—	b
Eichelhäher	Ei	N		zw	0	—	—	—	b
Elster	E	N		zw	+1	—	—	—	b
Feldsperling	Fe	B		h	-1	V	V	—	b
Gartengrasmücke	Gg		B	zw	0	—	—	—	b
Girlitz	Gi	B		zw	-1	—	—	—	b
Grünfink	Gf		B	zw	0	—	—	—	b
Grünspecht	Gü	N		h	+1	—	—	—	s
Hausrotschwanz	Hr	B		g	0	—	—	—	b
Haussperling	H	N		g	-1	V	V	—	b
Heckenbraunelle	He	B		zw	0	—	—	—	b
Kleiber	Kl	N		h	0	—	—	—	b
Kohlmeise	K	B		h	0	—	—	—	b
Mäusebussard	Mb	N		zw	0	—	—	—	s
Mönchsgrasmücke	Mg	B		zw	+1	—	—	—	b
Rabenkrähe	Rk	N		zw	0	—	—	—	b
Ringeltaube	Rt		B	zw	+2	—	—	—	b
Rotkehlchen	R		B	b	0	—	—	—	b
Rotmilan	Rm	N		zw	+1	—	V	I	s
Star	S	B	B	h	0	—	3	—	b
Stieglitz	Sti	B		zw	-1	—	—	—	b
Turmfalke	Tf	N		f,g,zw	0	V	—	—	s
Wacholderdrossel	Wd	B		zw	-2	—	—	—	b
Zaunkönig	Z		B	b	0	—	—	—	b
Zilpzalp	Zi		B	b	0	—	—	—	b

Erläuterungen:

Abk. Abkürzungen der Artnamen
Rote Liste D Gefährdungsstatus Deutschland (Grüneberg et al. 2015)
Rote Liste B.-W. Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste
 — nicht gefährdet
EU-VSR EU-Vogelschutzrichtlinie
 I in Anhang I gelistet
 — nicht in Anhang I gelistet
 Z Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

Status: B Brutvogel
 N Nahrungsgast

Gilde: b Bodenbrüter
 f Felsbrüter
 g Gebäudebrüter
 h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter
 h Höhlenbrüter
 r/s Röhricht-/Staudenbrüter

	b	besonders geschützt	zw	Zweigbrüter
	s	streng geschützt		
Trend in B.-W.		Bestandsentwicklung 1985-2009 (Bauer et al. 2016)		
	+2	Bestandszunahme > 50 %		
	+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %		
	0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %		
	-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %		
	-2	Bestandsabnahme > 50 %		



Abbildung 15 Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten.
Fe - Feldsperling, S - Star

5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

5.3.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit der vorgefundenen Vogelarten, können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Eine mögliche großflächige Verglasung von Gebäuden birgt ein erhöhtes Risiko für Kollisionen durch anfliegende Vögel, die die Scheibe z.B. durch Spiegelung nicht erkennen. Das dadurch verursachte Tötungsrisiko ist geeignet, den Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu erfüllen.

Um Kollisionen effektiv zu vermeiden, müssen transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes lässt sich vermeiden, wenn Vögel Glasscheiben als Hindernis erkennen und somit nicht mit ihnen kollidieren.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5.4.1) nicht erfüllt.

5.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum nachgewiesenen Vogelarten und Nahrungsgäste ergeben sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Wohngebäude dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

In ihrer Dimension sind die Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der ubiquitären und nicht gefährdeten Brutvogelarten zu verschlechtern. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008). Besonders störungssensitive Arten konnten nicht festgestellt werden. Daher ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung der Erhaltungszustände erfolgt. Dies gilt entsprechend für den **Feldsperling** als Art der landesweiten Vorwarnliste sowie den **Star**.

5.3.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose und Bewertung

Durch Gehölzrodungen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Gebiet nachgewiesenen Brutvogelarten in Anspruch genommen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Ubiquitäre Gehölzfreibrüter

Mit der Rodung von Gehölzen gehen einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer Vogelarten verloren (z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Wacholderdrossel). Diese Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Auf Grund der Betroffenheit von nur einzelnen Revieren dieser Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitats finden können. Die ökologische Funktion der Fort-

pflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit für diese Artengruppe nicht erfüllt.

Feldsperling (Art der Vorwarnliste) und Star (bundesweit gefährdet) sowie ubiquitäre Höhlenbrüter

Mit der Rodung von Obstbäumen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe beansprucht.

Für Höhlenbrüter ist das Angebot geeigneter Baumhöhlen sehr häufig ein limitierender Faktor für eine Besiedlung von ansonsten geeigneten Lebensräumen. Für diese Arten ist zu prognostizieren, dass im räumlichen Kontext keine geeigneten und unbesetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eine Besiedlung zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass adäquate Fortpflanzungsstätten bereits durch Artgenossen besiedelt sind. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher im räumlichen Zusammenhang nicht weiter gewährleistet.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nach erfolgreicher Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Kap. 5.4.2) nicht erfüllt.

Vogelarten des Kontaktlebensraums

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelarten im angrenzenden Kontaktlebensraum werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und können weiterhin genutzt werden.

5.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der geeignete Zeitraum für Gehölzrodungen zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln ist **Anfang Oktober bis Ende Februar**.

Verglasungen der Wohngebäude müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Vögel kollidieren insbesondere dann mit Glasscheiben, wenn sie durch diese hindurchsehen und die Landschaft oder den Himmel dahinter wahrnehmen können oder wenn diese stark spiegeln.

Durchsicht besteht z.B. bei Eckverglasungen, Wind- und Lärmschutzverglasungen zwischen Gebäuden, Balkonverglasungen oder transparenten Verbindungsgängen. Bei Spiegelungen wird die Umgebung z.B. durch Scheibentyp oder Beleuchtung reflektiert. Handelt es sich bei der Spiegelung um einen für Vögel attraktiven Lebensraum, versuchen sie, das Spiegelbild anzufliegen und kollidieren mit der Scheibe. Die Gefahr ist jeweils umso grösser, je großflächiger die Glasfront ist und je mehr attraktive Lebensräume (v.a. Gehölze) in der unmittelbaren Umgebung sind.

Bereits bei der Gestaltung von Gebäuden können Vogelfallen von vornherein vermieden werden, indem z.B. auf durchsichtige Eckbereiche verzichtet wird. Auch Sonnenschutzsysteme an der Außenwand (z.B. Lamellen) bieten als Nebeneffekt einen guten Kollisionsschutz. Stark geneigte Glasflächen oder Dachflächen aus Glas sind in der Regel ebenfalls vogelfreundlich. Um Kollisionen effektiv zu vermeiden, müssen transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Die häufig verwendeten Greifvogelsilhouetten haben nur eine eingeschränkte Wirksamkeit und müssen in relativ großer Stückzahl angebracht werden. Bewährt hat sich dagegen die Verwendung von halbtransparentem Material oder von Scheiben, die mit flächigen Markierungen versehen sind. Hier gibt es mittlerweile viele verschiedene Muster und Lösungen (z.B. Punkt- oder Streifenraster in unterschiedlichen Formen) und auch der individuellen Gestaltung sind wenig Grenzen gesetzt. Für einen wirksamen Vogelschutz dürfen die Zwischenräume eine bestimmte Größe nicht überschreiten, um nicht von Vögeln angefliegen zu werden. Um Spiegelungen zu vermeiden, kann außenreflexionsarmes Glas eingesetzt werden, das jedoch wiederum eine gute Durchsicht aufweist. Wenn durch diese nur das Gebäudeinnere wahrnehmbar ist und keine Landschaftsausschnitte, ist das für Vögel in der Regel unproblematisch.

Weitere Details können folgender Veröffentlichung entnommen werden: Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“.

Ein entsprechender Kollisionsschutz ist bei allen Verglasungen, mit einer Möglichkeit der Durchsicht für Vögel, vorzuschreiben. Hierunter fallen vor allem Eckverglasungen, Wind- und Lärmschutzverglasungen zwischen Gebäuden, Balkonverglasungen, Wintergärten, sowie transparente Verbindungsgänge. Auch bei großflächigen Glasfronten ist ein Schutz vor Vogelschlag anzubringen.

5.4.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Feldsperling und Star sowie ubiquitäre Höhlenbrüter

Um für die betroffene Gilde der Höhlenbrüter eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, bedarf es geeigneter CEF-Maßnahmen.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind für das geplante Vorhaben erforderlich, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu vermeiden:

Maßnahme: Anbringen künstlicher Nisthilfen

Die Anzahl der notwendigen Nisthilfen ist abhängig von der jeweiligen Anzahl betroffener Fortpflanzungsstätten dieser Arten. Ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 ist erforderlich, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle angebotenen Nistplätze gefunden bzw. auch besiedelt werden. Daraus leitet sich der folgende Nisthilfenbedarf ab:

Blaumeise	2 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 26 mm (rund)
Kohlmeise	4 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm (rund)
Feldsperling	4 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm (rund)
Star	12 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 45 mm (rund)

Die Nisthilfen müssen grundsätzlich mit einem Katzen- und Marderschutz ausgestattet sein. Die Nisthilfen müssen zu Beginn der auf die Rodung folgenden Brutperiode (also spätestens Ende Februar) zur Verfügung stehen und sind in Gehölzbeständen im räumlichen Kontext zum Plangebiet anzubringen.

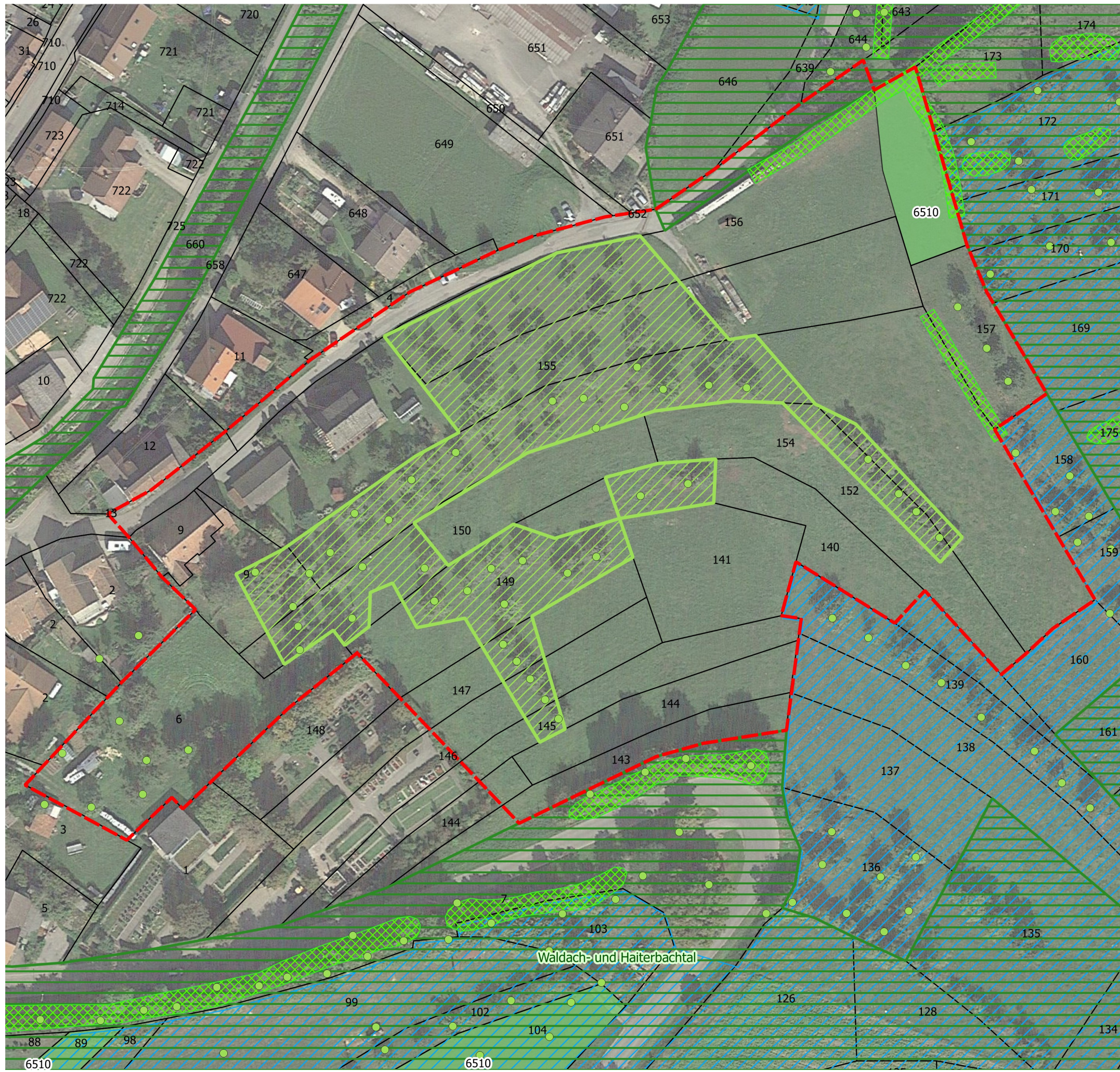
6 Literatur (zitiert und verwendet)

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Borngräber, S., Krismann, A. & Schmieder, K. (2020): Ermittlung der Streuobstbestände Baden-Württembergs durch automatisierte Fernerkundungsverfahren. - Naturschutz und Landschaftspflege Bad.-Württ. 81, LUBW 2020.
- Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavý, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Louis, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht - 31. Jahrgang - Heft 2 2009 - S. 91-100, Springer Verlag.

- LUBW (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe Der Fledermäuse.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 2013.
- Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozilllaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.
- Schuhmacher, J., Fischer-Hüftle, P. (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart.
- Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 2. Aufl., Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 220 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

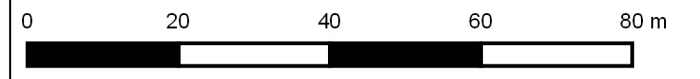
ANLAGE 2

Darstellung zum Gebietsschutz, Maßstab 1 : 1.000



Legende

- Abgrenzung Gebiet "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen
 - Geschützte Biotope (Offenlandkartierung)
 - FFH-Gebiet "Nagolder Heckengäu"
 - Landschaftsschutzgebiet "Waldach- und Haiterbachtal"
- Streuobstbestand**
- Streuobstkartierung LUBW
 - Abgrenzung Streuobstbestand
- Grünlandkartierung 2005**
- Magere FLM 6510



Projekt		Anlage:	2		
Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen Vertiefte Untersuchungen zum Arten- und Gebietsschutz		Maßstab:	1:1.000		
		Proj.-Nr.:	2201042		
Darstellung		Name:		Datum:	
		Bearb.:		bei	
		gezeichnet:	bei	11.02.21	
		geprüft:	r0	11.02.21	
Auftraggeber		Planverfasser		 <small>HPC AG Für die Umwelt. Für die Menschen Schütte 12-16, 72108 Rottenburg Tel. 07472/158-0 Fax.07472/158-111</small>	
		Stadt Haiterbach			
Pfad/Zeichnungsnummer: Haiterbach § 13.qgs					

ANLAGE 3

Natura 2000-Vorprüfung

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Lauteräcker“, Haiterbach-Beihingen	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer 7418-341	Gebietsname Nagolder Heckengäu
1.3	Vorhabensträger	Adresse Stadt Haiterbach Marktplatz 1 72221 Haiterbach	Telefon / Fax / e-mail Tel.: 07456/9388-0 Fax: 07456/9388-39 info@haiterbach.de
1.4	Gemeinde	Haiterbach	
1.5	Genehmigungsbehörde	Baurechtsbehörde (Stadt Nagold) / Landratsamt Landkreis Calw	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Landkreis Calw	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lauteräcker“ umfasst eine Fläche von ca. 0,71 ha. Das Plangebiet am östlichen Ortsrand von Beihingen, zwischen Lautergasse und Haiterbacher Straße. Östlich und südlich des Plangebiets befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Nagolder Heckengäu“</p> <p>Der Bebauungsplan sieht im Plangebiet ein Wohngebiet vor. Die verkehrliche Erschließung soll über eine Verbindungsstraße zwischen der Mühlgartenstraße im Westen und der Mühlstraße im Osten erfolgen. Entlang des Mühlkanals sind im Westen des Plangebiets Einzel- und Doppelhäuser mit einer max. Höhe von 11 m geplant. Die Grundstücke sollen zum Kanal hin Gärten mit Bäumen aufweisen. Im Osten des Plangebiets verläuft die zukünftige Erschließungsstraße entlang des Kanals.</p> <p>Zu den Festsetzungen des Bebauungsplans im Detail wird auf den Plan- und Textteil des Bebauungsplans verwiesen.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen</p>	

2. Zeichnerische und kartografische Darstellung

- 2.1 Zeichnung und kartografische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartografische Darstellung zur örtlichen Lage

3. Aufgestellt durch (Vorhabensträger oder Beauftragter):

Anschrift *

HPC AG
Schütte 12-16
72108 Rottenburg am Neckar

Telefon *

07472/158-0

Fax *

07472/158-111

E-Mail *

rottenburg@hpc.ag

* sofern abweichend von Punkt 1.3

12.02.2021 gez. Dr. B. Eichler, HPC AG

Datum

Unterschrift

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß §34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Das Plangebiet liegt am Rand einer Teilfläche des FFH-Gebiets „Nagolder Heckengäu“. An der östlichen und der südlichen Grenze des Plangebiets grenzt das FFH-Gebiet unmittelbar an. Die betroffenen FFH-Gebietsflächen werden derzeit als Wirtschaftswiese genutzt. Das Artenspektrum entspricht dem von Fettwiesen mittlerer Standorte.

Nach den Angaben des Managementplans liegen in den FFH-Gebietsflächen, die an das Plangebiet angrenzen, keine Lebensraumtypen (LRT) vor [4]. Die dem Plangebiet am nächsten ausgewiesenen Lebensraumtypen sind Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Nach Osten beträgt die Entfernung zwischen Plangebiet und LRT ca. 100 m. Nach Süden sind ca. 50 m entfernt vom Plangebiet Magere Flachland-Mähwiesen vorhanden; zwischen Plangebiet und LRT verläuft die Verbindungsstraße zwischen Beihingen und Haiterbach (Haiterbacher Straße).

Die an das Plangebiet grenzenden FFH-Gebietsflächen sind Teil der Lebensstätte der FFH-Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, beides Fledermausarten [4].

Die Erhaltungsziele für die genannten Lebensraumtypen und Lebensstätten von FFH-Arten sind der FFH-Verordnung zu entnehmen [6]. Details zu den FFH-Arten sind in den FFH-Artensteckbriefen der LUBW [3] bzw. den Artensteckbriefen des Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie [5] aufgeführt.

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Magere Flachland-Mähwiese	<p>Keine Inanspruchnahme des Lebensraumtyps;</p> <p>Die Planung ist nicht mit Immissionen verbunden, die den Lebensraumtyp beeinträchtigen; sie steht den gebietsbezogenen Erhaltungszielen [6]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von mäßig nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen sowie mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten • Erhaltung einer mehrschichtigen, durch eine Unter-, Mittel- und Obergrassschicht geprägten Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Talfettwiesen, planaren und submontanen Glatthafer-Wiesen (<i>Arrhenatherion elatioris</i>) und einem hohen Anteil an Magerkeitszeigern • Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten Bewirtschaftung <p>nicht entgegen.</p>	
Lebensstätte Bechsteinfledermaus	<p>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen, die 2020 im Plangebiet und dem angrenzenden Kontaktlebensraum stattfanden, wurde die Bechsteinfledermaus nicht nachgewiesen.</p> <p>Unabhängig davon werden weder die geschützte Lebensstätte noch Transfer Routen oder essenzielle Nahrungshabitate der Bechsteinfledermaus in Anspruch genommen.</p> <p>Die Planung steht den gebietsbezogenen Erhaltungszielen [6]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und großflächigen Streuobstwiesen • Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung der Lebensräume mit geeigneten Habitatbäumen • Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen, Stollen, Kellern, Gebäuden und anderen Bauwerken als Winter- oder Schwärmquartiere • Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots • Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien <p>nicht entgegen.</p>	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<p>Lebensstätte Großes Mausohr</p>	<p>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen, die 2020 im Plangebiet und dem angrenzenden Kontaktlebensraum stattfanden, wurde das Große Mausohr nachgewiesen.</p> <p>Die Art nutzte die (Obst-)Wiesen des Plangebiets sporadisch zur Nahrungssuche; der Anteil des Großen Mausohrs an der Gesamtaktivität der Fledermäuse war mit 0,6% sehr gering. Hinweise auf Quartiere, insbesondere Wochenstuben, Paarungsquartiere und Winterquartiere, lagen nicht vor. Transfer Routen und essenzielle Nahrungshabitate lagen nicht vor.</p> <p>Unabhängig davon wird die geschützte Lebensstätte des Großen Mausohrs nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Die Planung steht den gebietsbezogenen Erhaltungszielen [6]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht • Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen • Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation • Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation • Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren • Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen • Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien <p>nicht entgegen.</p>	

*) Sofern eine Vogelart an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung mit angeben.
 Sofern eine Vogelart in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) prioritäre Arten bitte mit * kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächeninanspruchnahme	-		
6.1.2	Flächenumwandlung	-		
6.1.3	Nutzungsänderung	-		
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-		
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-		
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-		
6.2.2	akustische Wirkungen	-		
6.2.3	optische Wirkungen	-		
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-		
6.2.5	Gewässerausbau	-		
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-		
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-		
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme	-		
6.3.2	akustische Wirkungen der Baumaßnahmen	-		
6.3.3	optische Wirkungen der Baumaßnahmen	-		
6.3.4	Emissionen	-		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit * kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Projekten oder Maßnahmen, die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Projekten oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, erhebliche Summationswirkungen sind nicht gegeben.

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Im Plangebiet ist ein zusammenhängender Streuobstbestand von ca. 0,7 ha von der Planung betroffen. Gemäß Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ist eine Inanspruchnahme nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Es ist davon auszugehen, dass für den Streuobstbestand ein Ausgleich geschaffen werden muss. Dies kommt auch den im FFH-Gebiet gemeldeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr zugute.

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Ergebnis (wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt)

Auf Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

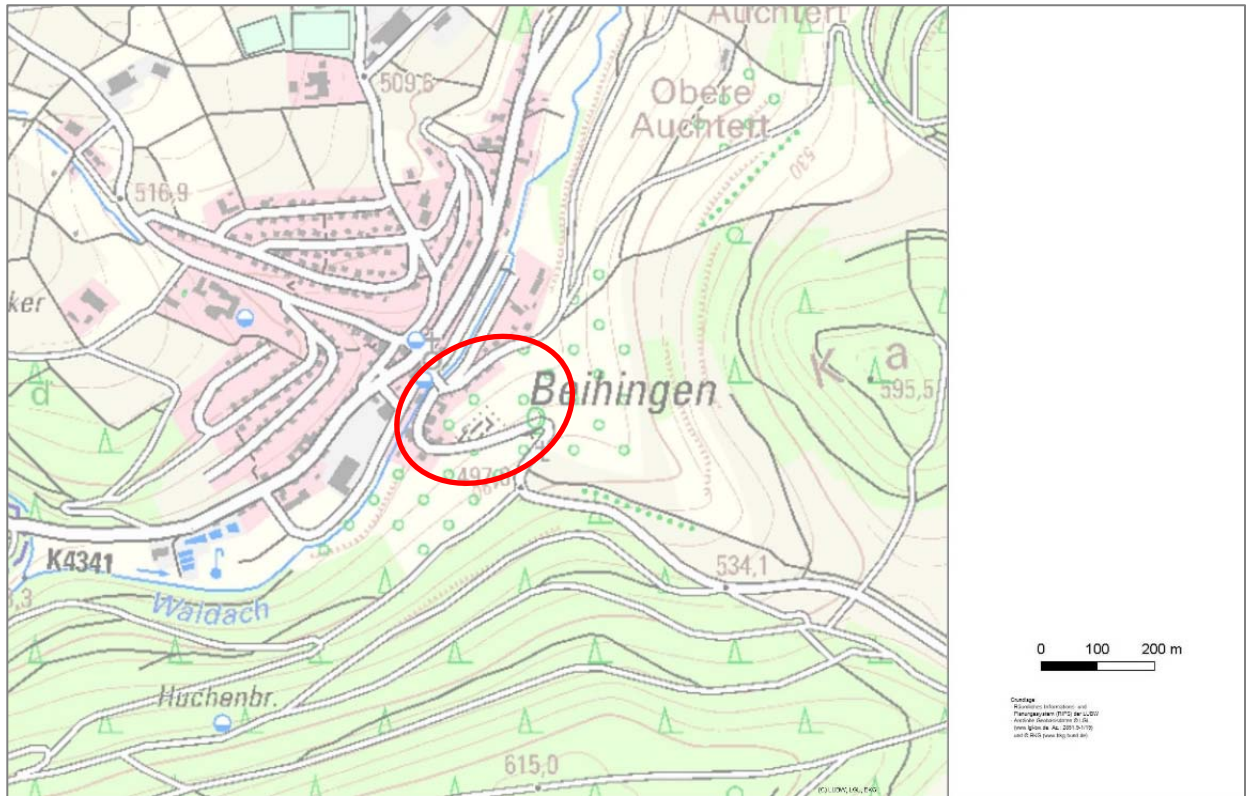
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Anhang

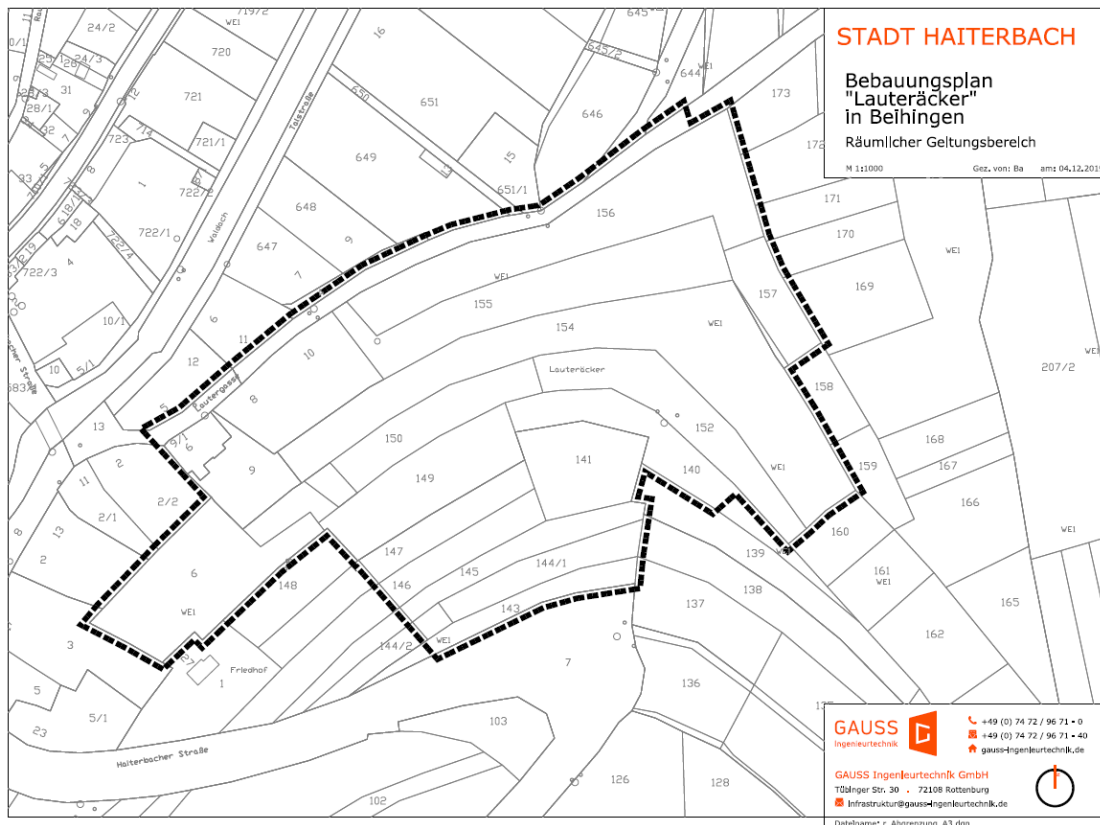
Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen).
- [2] LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007 – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule] – Hannover, Filderstadt.
- [3] LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG; Internetangebot Themen/Natur und Landschaft/Artenschutz/Arten-Wissen/Artensteckbriefe.
- [4] REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (Hrsg.) (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet 7418-341 „Nagolder Heckengäu“ und das VSG 7418-401 „Ziegelberg“ - bearbeitet von ILN Singen
- [5] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE; Internetangebot Natur und biologische Vielfalt/Zentrale Artdatenbank (ZenA)/Artensteckbriefe.
- [6] Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12.10.2018.

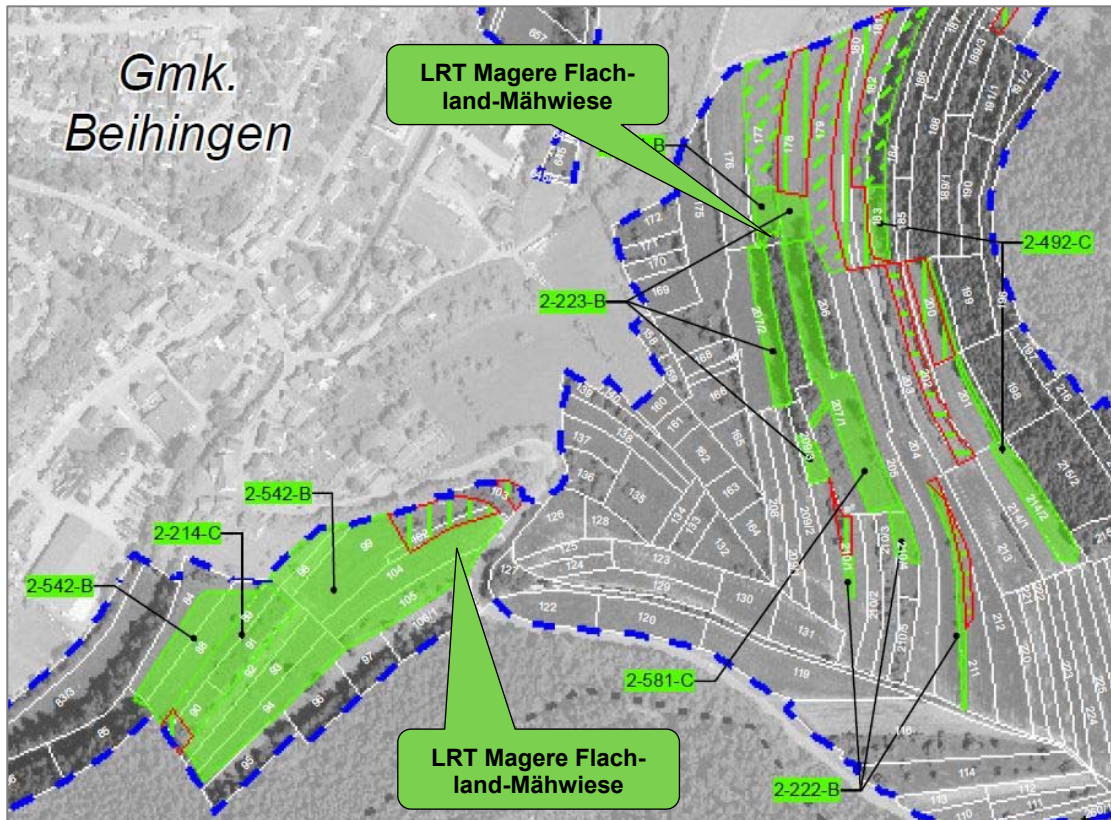
Kartografische Darstellungen zur örtlichen Lage



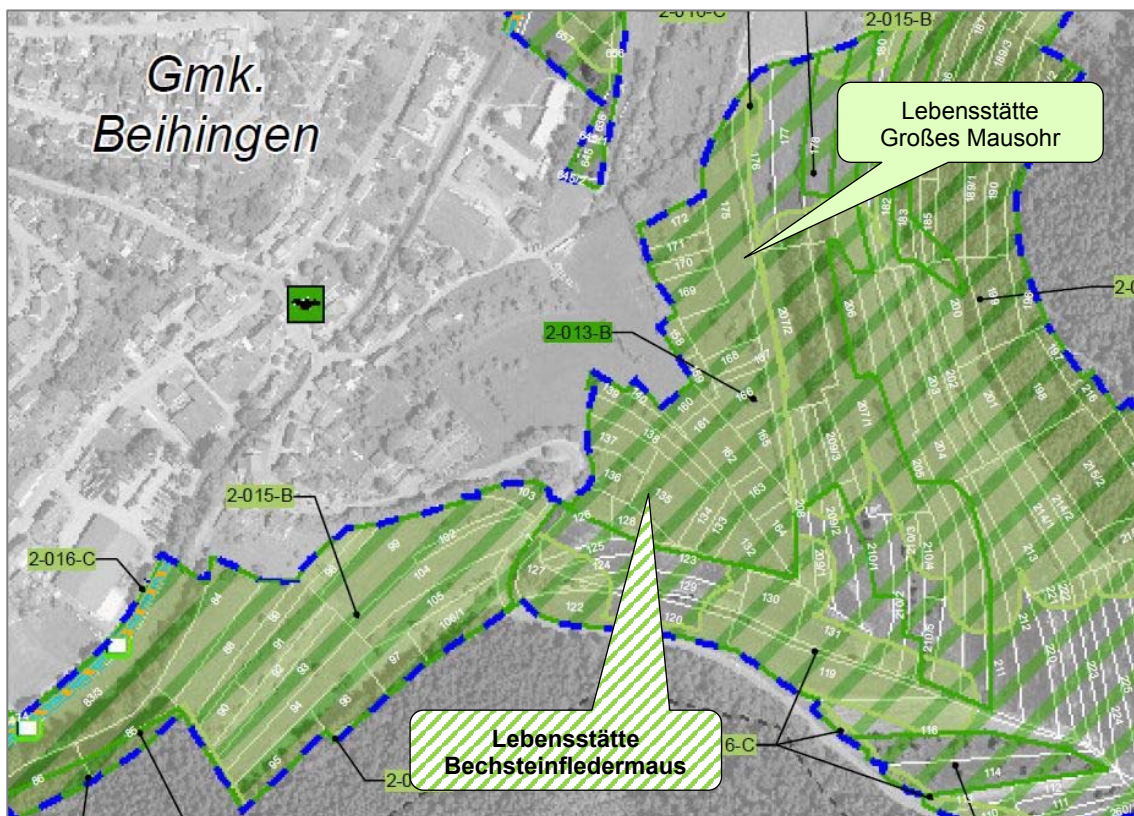
Übersichtslageplan mit Lage des Plangebiets (Kartengrundlage: LUBW)



Abgrenzung Bebauungsplan „Lauteräcker“, Feb. 2021



Abgrenzung FFH-Gebiet und Lebensraumtypen (Quelle: Managementplan)



Abgrenzung FFH-Gebiet und Lebensstätte FFH-Arten (Quelle: Managementplan)